



## Kurzbericht

## öffentlicher Teil

20. Sitzung – Innenausschuss  
6. Februar 2020, 14:25 bis 16:07 Uhr

### Anwesend:

Vorsitz: Christian Heinz (CDU)

### CDU

Alexander Bauer  
Holger Bellino  
Thomas Hering  
Andreas Hofmeister  
Uwe Serke  
Frank Steinraths

### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Jürgen Frömmrich  
Eva Goldbach  
Vanessa Gronemann  
Markus Hofmann  
Lukas Schauder

### SPD

Tobias Eckert  
Nancy Faeser  
Karin Hartmann  
Günter Rudolph  
Oliver Ulloth

### AfD

Dirk Gaw  
Klaus Herrmann  
Walter Wissenbach

### Freie Demokraten

Stefan Müller (Heidenrod)

### DIE LINKE

Hermann Schaus

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Helene Fertmann  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor  
 SPD: Lena Kreuzmann  
 Freie Demokraten: Bérénice Münker  
 DIE LINKE: Adrian Gabriel

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
BEUTH	M	Landes
WAGNER	LM3	"
SCHULTZ	M3	"
Münder	LPV	"
MÜNKER	M <sub>in</sub> Div.	"
Schach	M2	"
Ullrich	RORin	"
Johanning	LPVP	"
KANTHEZ	AL II	"
HINZ	RORin	"
GABRIEL	RORin	"

Protokollführung: VA Claudia Lingelbach

**Inhaltsverzeichnis:****Punkt 1:** – zur abschließenden Beratung –

Antrag  
Fraktion der SPD  
Mikroplastik bei Sportanlagen  
– Drucks. [20/767](#) –

zurückgezogen

**Punkt 2 neu:** – zur abschließenden Beratung –

Antrag  
Fraktion der CDU  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Fraktion der SPD  
Fraktion der Freien Demokraten  
Frühzeitige Anhörung zum Sachstand Mikroplastikproblematik bei  
Kunstrasenplätzen  
– Drucks. [20/2189](#) –

S. 5

**Punkt 3 neu:**

Dringlicher Berichts Antrag  
Fraktion der SPD  
Kenntnisstand der Landesregierung zu Verbindungen zwischen  
Stephan E., Combat 18 und dem NSU  
– Drucks. [20/2140](#) –

S. 5

**Punkt 4 neu:**

Dringlicher Berichts Antrag  
Hermann Schaus (DIE LINKE) und Fraktion  
Offensichtliche Widersprüche zwischen Aussagen des Innenminis-  
ters Peter Beuth und dem Generalbundesanwalt bei Ermittlungen  
zum Mord an Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke – Quellen-  
schutz vor Mordermittlungen?  
– Drucks. [20/2143](#) –

S. 13

**Punkte 5 neu bis 7 neu:**

– siehe nicht öffentlicher Teil –

**Punkt 8 neu:****Antrag****Nancy Faeser (SPD), Günter Rudolph (SPD), Tobias Eckert (SPD),****Karin Hartmann (SPD), Oliver Ulloth (SPD) und Fraktion****Anhörung zur Mikroplastikproblematik bei Kunstrasenplätzen****– Drucks. [20/1730](#) –**

zurückgezogen

**Punkte 9 neu bis 14 neu:**

– siehe nicht öffentlicher Teil –

**Punkt 2 neu:****– zur abschließenden Beratung –****Antrag****Fraktion der CDU****Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Fraktion der SPD****Fraktion der Freien Demokraten****Frühzeitige Anhörung zum Sachstand Mikroplastikproblematik bei  
Kunstrasenplätzen****– Drucks. [20/2189](#) –**

Der **Vorsitzende** bittet die Anwesenden unter Hinweis auf die extrem lange Sitzungsdauer der zurückliegenden Anhörungen, sich über eine Beschränkung der Anzahl der Anzuhörenden oder die Anberaumung eines separaten Sitzungstags für Anhörungen Gedanken zu machen.

**Beschluss:**

INA 20/20 – 06.02.2020

Der Innenausschuss beabsichtigt, am **Mittwoch, 3. Juni 2020, Beginn: 10:00 Uhr** eine Anhörung durchzuführen.

- Die Obleute verständigen sich auf eine Begrenzung der Anzahl der Anzuhörenden
- Frist für die Benennung der Anzuhörenden:  
**Freitag, 21. Februar 2020**
- Frist für die Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen:  
**Freitag, 15. Mai 2020**

(einstimmig)

**Punkt 3 neu:****Dringlicher Berichts Antrag****Fraktion der SPD****Kenntnisstand der Landesregierung zu Verbindungen zwischen  
Stephan E., Combat 18 und dem NSU****– Drucks. [20/2140](#) –**

Minister **Peter Beuth**: Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werde ich die beiden Dringlichen Berichts anträge hintereinander weg beantworten. Ich glaube, das ist für die Beratung sachdienlich.

Eine Vorbemerkung: Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gibt aus grundsätzlichen Erwägungen keine Bewertungen zu Aussagen des Generalbundesanwaltes ab. Insbesondere nicht dazu, wie etwaige Inhalte zu verstehen sein könnten bzw. in welchem Gesamtzusammenhang die Antworten im Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 27.01.2020 zu sehen sind.

Meine bisher getätigten Aussagen im Kontext der Zusammenarbeit mit dem GBA sowie zu dem Inhalt der Berichte „Aktensichtung 2012 - Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV vom 19. Dezember 2013“ sowie „Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahre 2012 vom 20. November 2014“ haben nach wie vor Bestand. Die Aufklärung des Tötungsdelikts zum Nachteil von Herrn Dr. Lübcke genießt bei der gesamten Hessischen Landesregierung und den Ermittlungsbehörden oberste Priorität. Dem Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof wird insofern jegliche Unterstützung gewährt, die im Rahmen seiner Ermittlungen erforderlich ist.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat wurde seitens der hessischen Polizei eine Sonderkommission im Hessischen Landeskriminalamt eingerichtet. Diese wurde durch den GBA mit der Durchführung der erforderlichen Ermittlungen beauftragt. Umgehend nach der Festnahme des dringend Tatverdächtigen Stephan E. wurde im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen eine Sonderauswertungsgruppe eingerichtet.

Die Sonderauswertungsgruppe hat den vorrangigen Auftrag, die laufenden Ermittlungen des GBA bestmöglich zu unterstützen und wurde daher, ebenso wie die SOKO, mit erheblichen personellen Ressourcen ausgestattet.

Sowohl der GBA als auch die Sonderauswertungsgruppe und die SOKO bestätigen eine durchweg vertrauensvolle, enge sowie professionelle Zusammenarbeit, die sich insbesondere auch dadurch auszeichnet, dass alle Verfahrensschritte mit der gebotenen Transparenz im partnerschaftlichen Dialog abgestimmt werden.

In der aktuellen politischen und medialen Diskussion werden verschiedene Fragestellungen aufgeworfen, welche die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen dem GBA und den hessischen Ermittlungsbehörden zu Unrecht diskreditieren. Vor diesem Hintergrund möchte ich vor der Beantwortung der beiden Dringlichen Berichtsansträge folgende zentrale Fragen beantworten:

#### 1. Wurden alle Akten des LfV an den GBA übersandt?

Die Übersendung von Akten an den GBA erfolgte bzw. erfolgt grundsätzlich in drei Phasen. Die Vorgehensweise in diesen Phasen wurde eng, vertrauensvoll und in beiderseitigem Einvernehmen mit dem GBA abgestimmt.

##### 1. Phase

Bereits am 19. Juni 2019 teilte das LfV dem GBA mit, dass eine Personenakte zu Stephan E. – ich erinnere daran, die Festnahme war vier Tage vorher – vorhanden sei. Am 27. Juni wurde der GBA darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Personenakte von Markus H. – die Festnahme erfolgte einen Tag vorher – beim LfV existiert. Beide Personenakten wurden am 28. Juni 2019 durch den GBA beim LfV angefordert und bereits am 10. Juli 2019 in Kopie an den GBA übergeben.

##### 2. Phase

Um dem GBA schnellstmöglich die Erkenntnisse des LfV zur Verfügung stellen zu können, wurden in der zweiten Phase die im LfV vorliegenden Erkenntnisse in Abstimmung mit dem GBA nicht gerichtsverwertbar übersandt. Hierfür wurden und werden die beim LfV vorhandenen Sachakten verschiedenster Beobachtungsobjekte zu Hinweisen auf die Namen Stephan E. und Markus H. überprüft und fortlaufend an den GBA übermittelt.

### 3. Phase

Am 20. Dezember 2019 wurde das LfV durch den GBA darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle übermittelten Erkenntnisse in das Strafverfahren eingebracht werden sollen. Der sich anschließende Abstimmungsprozess zur gerichtsverwertbaren Übermittlung in der vom GBA gewünschten grundsätzlichen Einstufung der Erkenntnisse des LfV als Verschlussache –nur für den Dienstgebrauch– konnte in einer gemeinsamen Besprechung am 20. Januar 2020 abgeschlossen werden. Die Aufbereitung der Akten für die Einbringung in das Strafverfahren und somit die Phase 3 dauert dementsprechend erst seit ca. einem halben Monat an und wird voraussichtlich in der 6. Kalenderwoche 2020 erfolgen. Sollten darüber hinaus, in der weitergehenden Arbeit der Sonderauswertegruppe, neue Erkenntnisse, insbesondere zu den Tatverdächtigen und/oder dem Tatkomplex generiert werden, werden diese in gleicher Weise für den GBA aufbereitet und an diesen übersandt.

### 2. In welcher Form wurden die Akten des LfV an den GBA übermittelt?

Die ursprüngliche Einstufung der vorgenannten Aktenstücke und Personenakten des Stephan E. und Markus H. als Verschlussache wurde in den ersten beiden Phasen beibehalten. Unkenntlichmachungen beschränkten sich insgesamt auf ein absolutes Mindestmaß und hierbei insbesondere auf Mitarbeiternamen des LfV unterhalb der Abteilungsleitungsebene und Hinweise, die den Umstand der Informationserhebung erkennen lassen würden.

Die derzeit in Vorbereitung befindliche Übersendung der Akten sieht – in enger Abstimmung mit dem GBA – vor, dass die Unkenntlichmachungen dem Bedarf des GBA, Erkenntnisse zu den Beschuldigten, welche die Einbindung in die rechtsextremistische Szene, die Vita und/oder Radikalisierungsverläufe zum Inhalt haben, in das Verfahren gerichtsverwertbar einbringen zu können, im besonderen Maße Rechnung getragen wird.

### 3. Haben die Aussagen von Herrn Staatsminister Beuth bezüglich der Anzahl der Namensnennungen der beiden Tatverdächtigen Stephan E. und Markus H. in den beiden genannten Berichten Bestand?

Zur Beantwortung verschiedenster parlamentarischer Anfragen sowie solcher der Presse, welche auch teilweise in gerichtlichen Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof mündeten, wurden die vorgenannten Berichte bezüglich der Fragestellung mehrfach manuell und automatisiert geprüft: Der Name Markus H. findet in keinem der beiden Berichte Erwähnung. Der Name Stephan E. wird im Bericht „Aktensichtung 2012 - Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV vom 19. Dezember 2013“ elfmal und im „Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahre 2012 vom 20. November 2014“ einmal genannt.

Die beiden genannten Berichte wurden im Rahmen des sogenannten „Wiesbadener Verfahrens“ allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses (UNA 19/2) des Hessischen Landtags im Original sowie ohne etwaige Unkenntlichmachungen vorgelegt. Den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) wurden die

Berichte seit der Tötung von Herrn Dr. Walter Lübcke ebenfalls im Original und ohne Unkenntlichmachungen mehrfach zur Akteinsichtnahme vorgelegt. Insofern dürften die Abgeordneten, welche Mitglied eines der beiden parlamentarischen Gremien sind oder waren, die Angaben von mir bestätigen können.

4. Wurden dem GBA mit der Übersendung der beiden Berichte zur Aktensichtung neue Informationen zu den beiden Tatverdächtigen Stephan E. und Markus H. übersandt?

Dem GBA wurden mit der Übersendung der beiden Berichte keine neuen Informationen zu den beiden Tatverdächtigen Stephan E. und Markus H. übersandt.

Da sich alle elf Namensnennungen des Stephan E. im Bericht „Aktensichtung 2012 - Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV vom 19. Dezember 2013“ umfangreicher und detaillierter in seiner beim LfV geführten Personenakte wiederfinden, lagen dem GBA diese Erkenntnisse zu Stephan E. bereits am 10. Juli 2019 und nicht erst am 2. Oktober 2019 vor.

Der Name des Tatverdächtigen Markus H. wird in den beiden Berichten nicht genannt. Allerdings enthält die Personenakte des LfV zur Person Markus H. detaillierte Informationen zu Markus H. Diese Personenakte wurde dem GBA bereits am 10. Juli 2019 zur Verfügung gestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich den Dringlichen Berichts Antrag wie folgt:

*Frage 1 Laut der in der Vorbemerkung benannten Berichterstattung gehen Strafverfolgungsbehörden davon aus, dass Stephan E. auch in jüngster Vergangenheit tief in der nordhessischen Neonaziszene verankert war.*

*a) Wie bewertet die Landesregierung diese Information, nachdem sie selbst davon ausging, dass Stephan E. bereits seit Längerem „abgekühlt“ war?*

*b) Inwiefern haben die hessischen Sicherheitsbehörden zwischenzeitlich weitere Erkenntnisse darüber erlangt, dass Stephan E. auch in jüngster Vergangenheit tief in der nordhessischen Neonaziszene verankert war?*

*Frage 2 Laut in der Vorbemerkung genannten Berichterstattung gehen Strafverfolgungsbehörden davon aus, dass Stephan E. über die schon bekannten Delikte hinaus schwere Straftaten verübt oder zumindest unterstützt hat?*

*a) Wie bewertet die Landesregierung diese Information, nachdem sie selbst und ihre Sicherheitsbehörden Stephan E. bereits seit Längerem nicht mehr auf dem Radar hatten?*

*b) Inwiefern haben die hessischen Sicherheitsbehörden zwischenzeitlich weitere Informationen darüber, dass Stephan E. auch in jüngster Vergangenheit straffällig wurde?*

Die Fragen 1 a) und b) sowie 2 a) und b) werden zusammen beantwortet.



Bereits im Rahmen der Beantwortung des Dringlichen Berichtsantrags 20/1571 wurde der Innenausschuss darüber informiert, dass dem LfV in der Vergangenheit Erkenntnisse zu Stephan E. vorlagen, gemäß denen E. bis zum Jahr 2009 durchgängig rechtsextremistisch in Erscheinung getreten ist. Hierbei war E. insbesondere in die rechtsextremistische Szene in Nordhessen eingebunden.

Da im LfV Hessen nach 2009 keine neuen rechtsextremistischen Erkenntnisse zu Stephan E. registriert wurden, wurde die Beobachtung des E. im Einklang mit den damals bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Jahr 2015 eingestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes – mit Wirkung vom 4. Juli 2018 traten gesetzliche Änderungen in Kraft – prüfte das LfV Hessen bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob die gespeicherten personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind.

Die P-Akte des Stephan E. wurde entsprechend der vom LfV Hessen festgesetzten angemessenen Fristen geprüft. Der Wortlaut des § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes gibt keine Entscheidung zur Löschung/Sperrung oder Verlängerung der Speicherung vor. Diese Entscheidung obliegt im Einzelfall der fachlichen Beurteilung.

Eine nachträgliche Beurteilung einer in der Vergangenheit getroffenen Bewertung birgt stets die Gefahr einer Verzerrung der Beurteilungsgrundlage. Anhand einer Gesamtschau – insbesondere in Kenntnis der mutmaßlichen Täterschaft im Kontext der Tötung von Dr. Walter Lübcke – hätte die Entscheidung des LfV – aus heutiger Sicht – allerdings anders ausfallen müssen. Mit den bereits getroffenen Vorkehrungen und organisatorischen Änderungen wäre dies heute auch der Fall. Hierzu hatte ich Ihnen bereits vorgezogen.

Umgehend nach der Festnahme des dringend Tatverdächtigen Stephan E. wurde im LfV eine Sonderauswertegruppe eingerichtet. Diese Einheit hat den vorrangigen Auftrag, die laufenden Ermittlungen des GBA bestmöglich zu unterstützen und wurde daher mit erheblichen personellen Ressourcen ausgestattet.

Um aus den beim LfV vorhandenen Sachakten unterschiedlicher Beobachtungsobjekte alle Hinweise zu den Personen Stephan E. und Markus H. herauszufiltern, wurden und werden diese durch die Sonderauswertegruppe überprüft und fortlaufend an den GBA übermittelt.

Im Rahmen der bisherigen retrograden Aktensichtung konnte die Sonderauswertegruppe ein Lichtbild aus dem Jahr 2011 feststellen, auf dem nach aktueller Bewertung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Stephan E. abgebildet ist, das aber zum damaligen Zeitpunkt Stephan E. nicht zugeordnet werden konnte. Das Bild, das in keinem Tatzusammenhang mit dem Tötungsdelikt zum Nachteil von Herrn Dr. Lübcke steht, zeigt mehrere Personen im Rahmen einer Sonnwendfeier. Es wurde im Rahmen einer händischen Sichtung aufgefunden und nochmals bezüglich der dort abgebildeten Personen überprüft. Hierbei ist die Sonderauswertegruppe zu der Bewertung gelangt, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Stephan E. handelt.

Ferner konnte die Sonderauswertegruppe ein Aktenstück aus dem Jahr 2014 feststellen, welches eventuell Stephan E. zum Inhalt haben könnte. Ebenso wie das vorbezeichnete Bild aus dem Jahr 2011 konnte dieses Aktenstück zum damaligen Zeitpunkt Stephan E. nicht zugeordnet werden. Im Unterschied zum vorgenannten Bild bestehen hier jedoch Zweifel – trotz mehrfacher Überprüfung –, ob es sich hierbei auch tatsächlich um Stephan E. handelt. Die Information ist zudem kontextual und zeitlich nicht einzuordnen. Beide Sachverhalte wurden am 10.07.2019 dem GBA übermittelt und die zuständige PKV entsprechend informiert.

Wie bereits in den vorausgegangenen Sitzungen des Innenausschusses ausführlich vorgetragen, wurde die Aufklärung des Mordes an Dr. Walter Lübcke insgesamt in zwei Ermittlungskomplexe aufgeteilt. Wir sprechen somit erstens von den tatbezogenen Ermittlungen gegen Stephan E., Markus H. und Elmar J. und zweitens den strukturbezogenen Ermittlungen gegen Unbekannt.

Die tatbezogenen Ermittlungen der SOKO Liemecke wurden in der Sitzung des Innenausschusses am 28. November 2019 detailliert erläutert.

Der Komplex der Strukturermittlungen wird in einem abgetrennten Ermittlungsverfahren gegen unbekanntes Mittäter geführt. Mit diesen Ermittlungen wurde das BKA beauftragt. Im Fokus steht hierbei die Frage, ob es weitere Tatbeteiligte, Mitwisser oder Unterstützer gab oder die Beschuldigten gar in einer Art und Weise in die rechte Szene eingebunden waren, dass wir im juristischen Sinne von einer Vereinigung sprechen können.

Die diesbezüglichen Ermittlungen des GBA dauern an. Eine Auskunft über zwischenzeitlich erlangte Erkenntnisse zu dem Beschuldigten Stephan E. oder von ihm begangenen weiteren Straftaten könnte weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Eine Beantwortung dieser Frage kann nach Entscheidung des GBA derzeit nicht erfolgen.

*Frage 3 Hat bzw. hatte Stephan E. nach aktuellem Kenntnisstand der Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden Verbindungen und Kontakte zum mittlerweile verbotenen, deutschen Combat 18? Wenn ja, zu welchen konkreten Personen bestehen bzw. bestanden diese Kontakte?*

Bei Combat 18 Deutschland handelt es sich um eine neonazistische Gruppierung, deren Ursprung in einer 1992 in England gegründeten Organisation liegt. Die heutige und kürzlich verbotene deutsche Division des länderübergreifend organisierten C18-Netzwerks existiert spätestens seit dem Jahr 2014. C18 Deutschland verfolgt dabei ein streng hierarchisches Konzept. Neben der bundesweiten Führungsebene unterteilte sich die Organisation in Regionalgruppen, sogenannte „Sektionen“. Die hessische Sektion von C18 Deutschland beherbergte dabei lange Zeit den Anführer des bundesweiten C18-Netzwerks R.

Stephan E. war seit Anfang bis in die zweite Hälfte der 2000er-Jahre als Aktivist der rechtsextremistischen Szene in Nordhessen bekannt. Er hat in der Vergangenheit an mehreren rechtsextremistischen, auch überregionalen Veranstaltungen und Treffen teilgenommen. Kontakte zu anderen Szeneangehörigen – zumindest im regionalen Bereich – können daher angenommen werden.

Sowohl dem LfV als auch der Polizei ist bekannt, dass E. und u. a. R. Anfang der 2000er-Jahre an Veranstaltungen der NPD teilnahmen. Ein Kennverhältnis kann somit nicht ausgeschlossen werden. Im Internet ist außerdem ein Bild abrufbar, welches eine Gruppe von Rechtsextremisten in der Stadt Kassel im Jahr 2002 zeigt. Nach Bewertung des LfV Hessen sind auf diesem R., der als Führungsfigur von Combat 18 (C18) gilt, und Stephan E. zu sehen.

Mögliche Kontakte und Verbindungen von Stephan E. zu Combat 18 sind Bestandteil der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft. Eine Auskunft über aktuelle Erkenntnisse zu Kontakten zu Angehörigen von Combat 18 könnte nach Mitteilung des GBA weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Eine Beantwortung dieser Frage kann daher derzeit nicht erfolgen.

*Frage 4 Haben die Landesregierung und ihre Sicherheitsbehörden nach aktuellem Kenntnisstand Informationen darüber, ob und wenn ja inwiefern die Tötung von Dr. Walter Lübcke im Zusammenhang mit NSU- Verbrechen in Hessen steht?*

*Frage 5 Inwiefern haben die Landesregierung und ihre Sicherheitsbehörden neue Erkenntnisse in Bezug auf Halit Yozgat?*

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Ermittlungen des GBA schließen auch die Aufklärung möglicher Zusammenhänge mit der Mordserie des NSU ein. Eine Auskunft über die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen könnte nach Mitteilung des GBA weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Eine Beantwortung dieser Frage kann daher derzeit nicht erfolgen.

*Frage 6 Wieso sind ausweislich der in der Vorbemerkung benannten Informationen des Generalbundesanwalts an die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages nach wie vor noch nicht alle Informationen und Erkenntnisse zu Stephan E. und Markus H. an den Generalbundesanwalt übermittelt worden?*

Umgehend nach der Festnahme des dringend Tatverdächtigen Stephan E. wurde im LfV eine Sonderauswertegruppe eingerichtet. Diese Sonderauswertegruppe hat u. a. die Aufgabe, die laufenden Ermittlungen des GBA bestmöglich zu unterstützen. Die Übersendung von Akten an den GBA erfolgte hierbei im beiderseitigen Einvernehmen und auf der Grundlage von vertrauensvollen persönlichen Gesprächen.

Um dem GBA schnellstmöglich die Erkenntnisse des LfV zur Verfügung stellen zu können, wurden die im LfV vorliegenden Erkenntnisse in einvernehmlicher Abstimmung mit dem GBA zunächst unbewertet übersandt. Zur Beschleunigung der Prozessabläufe erfolgte hierbei die Übersendung in einem ersten Schritt unter Beibehaltung der ursprünglichen Einstufung als nicht gerichtsverwertbar.

Bereits am 19. Juni 2019 teilte das LfV dem GBA mit, dass eine Personenakte zu Stephan E. vorhanden sei. Am 27. Juni wurde der GBA darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Personenakte von Markus H. beim LfV existiert. Beide Personenakten wurden am 28. Juni 2019 durch den GBA beim LfV angefordert und am 10. Juli 2019 in Kopie an den GBA übergeben.

Um aus den beim LfV vorhandenen Sachakten unterschiedlicher Beobachtungsobjekte alle Hinweise zu den Personen Stephan E. und Markus H. herauszufiltern, wurden und werden diese überprüft und fortlaufend an den GBA übermittelt. Die Übermittlung wird in der 6. Kalenderwoche mit Übergabe der Akten an den GBA erfolgen. Sämtliche Absprachen erfolgten im Einvernehmen mit dem GBA, zuletzt die am 20. Januar 2020 erfolgte Anforderung des GBA zur Übersendung der Akten vollumfänglich gerichtsverwertbar sowie dem grundsätzlichen Verschlussgrad –nur für den Dienstgebrauch–. Diese Anforderung basiert auf einem vertrauensvollen Abstimmungsprozess, der seinen Ursprung in der erstmaligen Anforderung aller Akten als gerichtsverwertbar am 20. Dezember 2019 hat.

*Frage 7 Inwiefern sind die noch durch das LfV Hessen zu übermittelnden Informationen nach Einschätzung der Landesregierung relevant für die Anklageerhebung?*

Die Beurteilung der Relevanz für die Anklageerhebung obliegt ausschließlich dem GBA.

*Frage 8 In der schriftlichen Antwort des Generalbundesanwaltes an die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages wurde zudem mitgeteilt, dass in den durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) an den Generalbundesanwalt übermittelten Dokumenten Erkenntnisse zu Stephan E. enthalten waren, die dem Generalbundesanwalt vorher nicht bekannt waren. Inwiefern fand ein Austausch zwischen dem LfV Hessen und dem BfV zu den Personen Stephan E. und Markus H. statt, und wann konkret vor der Tötung von Dr. Walter Lübcke gab es den letzten Informationsaustausch der beiden Behörden zu diesen beiden Personen?*

Im LfV wurde die Personenakte von Stephan E. im Juni 2015, mehr als sechs Jahre nach der letzten über ihn registrierten Erkenntnis, gesperrt. Die Personenakte von Markus H. wurde im LfV im Jahr 2016 – und somit fünf Jahre nach der letzten über ihn erlangten Erkenntnis – gesperrt.

Die vorliegenden Erkenntnisse wurden grundsätzlich im Rahmen der Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund ausgetauscht.

In der Zeit zwischen dem Datum der Sperrung der beiden vorgenannten Personenakten des LfV und der Festnahme von Stephan E. beziehungsweise Markus H. durfte im Kontext des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes kein Informationsaustausch zwischen dem LfV und BfV zu den beiden Personen erfolgen, da sie nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst waren.

Seit dem 16. Juni 2019 erfolgt ein ständiger und fortwährender Informationsaustausch zwischen dem BfV und dem LfV. Da das Tötungsdelikt zum Anlass genommen wurde, Stephan E. und Markus H. erneut als Rechtsextremisten im nachrichtendienstlichen Informationssystem des Bundes und der Länder zu speichern, ist darüber hinaus auch ein automatisierter Informationsaustausch gewährleistet.

**Beschluss:**

INA 20/20 – 06.02.2020

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme eines mündlichen Berichts durch den Minister als erledigt.

**Punkt 4 neu:****Dringlicher Berichts Antrag****Hermann Schaus (DIE LINKE) und Fraktion****Offensichtliche Widersprüche zwischen Aussagen des Innenministers Peter Beuth und dem Generalbundesanwalt bei Ermittlungen zum Mord an Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke – Quellenschutz vor Mordermittlungen?****– Drucks. [20/2143](#) –**

Minister **Peter Beuth**: Ich komme zu den Fragen des Berichts Antrags 20/1043.

*Frage 1 Auf Frage 9 des Berichts Antrages „Wieso wurde der Bericht „Aktensichtung 2012 - Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV“ vom 19. Dezember 2013, in dem der Name von Stephan E. elfmal auftaucht, erst am 2. Oktober 2019 an den Generalbundesanwalt übersandt?“ antwortete Minister Beuth:*

*"Die Informationen, die im o.g. Bericht über Stephan E. stehen, sind alle Gegenstand der Personenakte von Stephan E. und lagen deswegen dem Generalbundesanwalt bereits am 10.07.2019 vor." (28.11.2019, Protokoll S. 18)*

*Demgegenüber antwortet der Generalbundesanwalt auf die Frage des Innenausschuss des Deutschen Bundestags „Enthält der Bericht Erkenntnisse zu Stephan E., die dem Generalbundesanwalt vorher nicht bekannt waren?“:*

*"In dem Bericht sind Erkenntnisse zu Stephan E. enthalten, die dem Generalbundesanwalt vorher nicht bekannt waren." (Schreiben des GBA, 27.01.2020, S. 2)*

*a) Wie erklärt die Landesregierung diesen offensichtlichen Widerspruch?*

*b) Waren in dem genannten Bericht für den GBA neue oder keine neuen Erkenntnisse zu Stephan E. enthalten?*

Die Hessische Landesregierung unterstützt den GBA vollumfänglich bei den laufenden Ermittlungen zur Aufklärung des schrecklichen Mordes an dem Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke. Umgehend nach der Festnahme des dringend Tatverdächtigen Stephan E. wurde im LfV eine Sonderauswertegruppe eingerichtet. Diese Sonderauswertegruppe hatte die Aufgabe, die laufenden Ermittlungen des GBA bestmöglich zu unterstützen. Bereits am 19. Juni 2019 teilte das LfV dem GBA mit, dass eine Personenakte zu Stephan E. vorhanden sei. Am 27. Juni 2019 wurde dem GBA darüber hinaus mitgeteilt – das habe ich berichtet –, dass eine Personenakte von Markus H. existiert.

Beide Personenakten wurden am 28. Juni 2019 durch den GBA angefordert und am 10. Juli 2019 in Kopie an diesen übergeben. In der Folge wurden kontinuierlich weitere Erkenntnisse des LfV, welche sich insbesondere in den Sachakten befanden, dem GBA übermittelt. Die Übermittlung erfolgte dabei stets in Absprache mit dem GBA vollumfänglich.

Die vielfach thematisierten Berichte „Aktensichtung 2012 - Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV vom 19. Dezember 2013“ sowie „Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahre 2012 vom 20. November 2014“ – ich nenne sie jetzt einmal Aktensichtung 1 und 2 – wurden vom GBA am 25. September 2019 beim LfV angefordert. Beide Berichte wurden dem GBA am 2. Oktober 2019 übergeben.

Im Bericht von 2013 findet der Name Stephan E. insgesamt elfmal Erwähnung. Im Bericht von 2014 wird der Name Stephan E. nicht genannt. Markus H. findet in keinem der beiden Berichte Erwähnung. Die vorgenannten elf relevanten Fundstellen finden sich ebenso in der Personenakte des Stephan E. und dort zudem in wesentlich ausführlicher Form. Diese Personenakte war dem GBA aber bereits am 10. Juli 2019 übergeben. Insofern lagen alle relevanten Erkenntnisse der beiden Berichte dem GBA bereits im Sommer 2019, und nicht erst im Oktober 2019 vor.

Der Innenausschuss wurde über diesen Umstand bereits am 17. Oktober 2019 – im öffentlichen Teil – in Kenntnis gesetzt. Meine Aussage vom 28.11.2019 hat daher weiterhin Bestand.

*Frage 2 Auf Frage 8 des Berichtsantrages „Wird Markus H. in einem oder in beiden Prüfberichten erwähnt und falls ja, in welchem Zusammenhang“ antwortete Minister Beuth:*

*„Der Name Markus H. wird weder in dem Bericht von 2013 noch in dem Bericht von 2014 genannt.“ (28.11.2019, Protokoll S. 18)*

*Demgegenüber antwortet der Generalbundesanwalt gegenüber dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf die Frage „Enthält der Bericht Erkenntnisse zu Markus H., die dem Generalbundesanwalt vorher nicht bekannt waren?“*

*"In dem Bericht sind auch Erkenntnisse zu Markus H. enthalten, die dem Generalbundesanwalt vorher nicht bekannt waren." (Schreiben des GBA, 27.01.2020, S. 3)*

*a) Wie erklärt die Landesregierung diesen offensichtlichen Widerspruch?*

b) Wurde Markus H. in dem genannten Bericht erwähnt, oder waren Erkenntnisse zu diesem enthalten, oder nicht?

Weder in dem Bericht Aktensichtung 2012 noch in dem Bericht Aktensichtung 2014 findet der Name Markus H. Erwähnung.

Frage 3 Der Generalbundesanwalt beantwortet gegenüber dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages die Frage „Wie ist der Stand der Übermittlung weiterer Akten, Dokumente und sonstiger potenzieller Beweismittel des LfV Hessen an den Generalbundesanwalt?“ wie folgt:

„Das LfV Hessen hat dem Generalbundesanwalt seit Übernahme des Ermittlungsverfahrens in mehreren Lieferungen Erkenntnisse zu Stephan E. und Markus H. übermittelt. Die Zulieferung weiterer Dokumente vor Anklageerhebung wurde zugesagt.“ (Schreiben des GBA, 27.01.2020, S. 3)

a) Wie erklärt es die Landesregierung, dass über ein halbes Jahr seit der Verhaftung des Stephan E. und Markus H. vergangen sind, ohne dass das LfV Hessen in der Lage war, seine Akten betreffend der beiden mutmaßlichen Täter beim Mord an Dr. Walter Lübcke vollständig an den Generalbundesanwalt zu übersenden, zumal die Anklageerhebung eigentlich schon im Dezember erfolgen sollte?

b) Wie glaubt die Landesregierung können Mordermittlungen, sowie die Strukturermittlungen des BKA zu einem möglicherweise weitergehenden rechtsterroristischen Netzwerk oder möglichen NSU-Verbindungen lückenlos erfolgen, wenn die eventuell dazu erforderlichen Akten des LfV Hessen dazu immer noch nicht vorliegen?

c) Was ist der Grund der Verzögerungen, und wann gedenkt die Landesregierung, die Akten vollständig zu liefern?

Die Fragen 3 a) bis c) habe ich Ihnen in der Vorbemerkung hinreichend beantwortet.

d) Welche weiteren Erkenntnisse zu den genannten sind seit der letzten Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtags noch aufgetaucht?

Über die der PKV und dem Innenausschuss bereits berichteten Erkenntnisse hinaus sind keine weiteren hinzuzufügen.

e) Wurde Markus H. in dem genannten Bericht erwähnt oder waren Erkenntnisse zu diesem enthalten?

Markus H. findet in keinem der beiden Berichte Erwähnung. Ebenso enthalten die Berichte keine Erkenntnisse zu Markus H. Die davon zu trennende Personenakte von Markus H. wurde dem GBA am 10. Juli 2019 übergeben.

Frage 4 *Der Generalbundesanwalt beantwortet gegenüber dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages die Frage „Welche Akten, Dokumente und sonstige potentielle Beweismittel wurden vom LfV Hessen mit dem Stichtag zum 17. Januar an den Generalbundesanwalt übermittelt und in welchem Umfang?“ wie folgt:*

*„Um eine möglichst zeitnahe Unterrichtung sicherzustellen, wurde das über-sandte Aktenmaterial insgesamt als nicht gerichtsverwertbar übermittelt. Zur Begründung dieser Verwendungsbeschränkung hat das LfV Hessen insbesondere auf Aspekte des Quellenschutzes sowie darauf hingewiesen, dass die Berichte im Einzelfall auch Erkenntnisse anderer Verfassungsschutzbehörden enthalten, mit denen eine Abstimmung über die Frage der Freigabe von Erkenntnissen zu erfolgen hat.“ (Schreiben des GBA, 27.01.2020, S. 2)*

*a) Ist die Antwort des Generalbundesanwaltes so zu verstehen, dass diesem in Bezug auf die mutmaßlichen Täter und Rechtsterroristen bislang nur geschwärzte und zudem nicht gerichtsverwertbare Akten durch das LfV-Hessen zur Verfügung gestellt wurden?*

*b) Wenn ja, wie konnten bislang den Ermittlungen zu den Akteninhalten stattfinden, wenn diese geschwärzt und nicht verwertbar sind?*

Die Fragen 4 a) und b) werden zusammen beantwortet.

Seit dem 19. Juni 2019 finden regelmäßige persönliche Abstimmungsgespräche zwischen dem LfV und dem GBA statt. Mir wurde berichtet, dass diese Gespräche stets einvernehmlich und in höchstem Maße vertrauensvoll erfolgen. In diesen Gesprächen wurde festgelegt, welche Akten wann und in welcher Form vom LfV an den GBA übermittelt werden sollen.

Zu den einzelnen Phasen habe ich eben in der Vorbemerkung vorgetragen.

*c) Wie viele und welche anderen Verfassungsschutzbehörden haben Erkenntnisse zu den beiden genannten zugeliefert und wie viele dieser Behörden haben eine Freigabe inzwischen erteilt?*

Insgesamt wurden 49 Koordinierungsersuchen an 13 Behörden gestellt. In diesem Kontext wurden die Landesämter für Verfassungsschutz der Bundesländer Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst angeschrieben. Zum Stichtag 30. Januar 2020 konnten im LfV 24 Antworten registriert werden. Diese Antworten wurden und werden dem GBA fortlaufend zur Verfügung gestellt.

*d) Teilt die Landesregierung die hiesige Auffassung, dass eine der heftigsten Kritikpunkte im hessischen NSU-Kontext, wonach der Quellenschutz (hier Neonazistische V-Leute!) wichtiger als Mordermittlungen gewertet wurden, sich im Fall der Lübcke-Ermittlungen auf erschreckende Weise wiederholt?*



Der Vorwurf an das LfV, dass der Schutz von V-Leuten wichtiger sei als die Aufklärung eines Mordes, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Die Aufklärung eines Mordes muss in einem Rechtsstaat stets mit rechtsstaatlichen Mitteln erfolgen. Eine unterschiedliche Bemessung des Wertes des Lebens von Menschen verbietet sich im Kontext der Werte des Grundgesetzes.

Das LfV hat mit dem GBA insofern einvernehmlich abgestimmt, wie die Akten für das Gerichtsverfahren aufzubereiten und grundsätzlich mit dem Verschlussgrad –nur für den Dienstgebrauch– sowie gerichtsverwertbar vorzulegen sind. Bei Unkenntlichmachungen wird dem Bedarf des GBA, in Abstimmung mit diesem, Erkenntnisse zu den Beschuldigten, welche die Einbindung in die rechtsextremistische Szene, die Vita und/oder Radikalisierungsverläufe zum Inhalt haben, in das Verfahren gerichtsverwertbar einbringen zu können, im besonderen Maße Rechnung getragen.

Unkenntlichmachungen sind demnach ausschließlich dann vorzunehmen, wenn ansonsten Rückschlüsse auf den Umstand der Informationserhebung oder die Arbeitsweise des LfV – insoweit diese geheimhaltungsbedürftig sind – gezogen werden könnten. Darüber hinaus werden Mitarbeiternamen und behördenbezogene Daten, wie beispielsweise Telefonnummern oder E-Mail-Adressen, unkenntlich gemacht.

Die Aufklärung des Tötungsdelikts zum Nachteil von Dr. Lübcke genießt bei der gesamten Hessischen Landesregierung oberste Priorität, und dem GBA wird hierbei jegliche Unterstützung gewährt.

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe noch ein paar Nachfragen. Mir erschließt sich immer noch nicht, wieso auf der einen Seite der Generalbundesanwalt in den Fällen E. und H. – also zur Frage 1 und 2 – erklären kann – in dem Schreiben ist das ja enthalten –, dass in den übermittelten Unterlagen, die später kamen, Erkenntnisse waren, die vorher nicht bekannt waren. Haben Sie eine Erklärung dafür, warum wir in beiden Fällen diese schriftliche Aussage haben, dass die Unterlagen – die ursprünglich für 120 Jahre gesperrt waren – Erkenntnisse enthalten, die dem Generalbundesanwalt vorher nicht bekannt waren? – Das ist die eine Frage.

Zweite Frage. Ich wüsste jetzt gerne, weil mir das immer noch nicht klar ist: Erhält der Generalbundesanwalt diese beiden Berichte ungeschwärzt, oder in welchem Umfang sind sie geschwärzt? Denn es gibt da eine Differenz; auch in dem Schreiben, das im Bundestag dann am 27. Januar eingetroffen ist. Mir ist aufgefallen, dass der Generalbundesanwalt auf die Frage: „In welchem Umfang sind in den durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen an den Generalbundesanwalt übermittelten Akten, Dokumenten und sonstigen potenziellen Beweismitteln Schwärzungen und Entnahmen enthalten?“, geantwortet hat: „Die übermittelten Dokumente enthalten in unterschiedlichem Umfang Schwärzungen. Diese betreffen, soweit ersichtlich, Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität von Quellen, Mitarbeitern und die Arbeitsweise des Nachrichtendienstes zulassen. Entnahmen sind aus den vorgelegten Akten nicht ersichtlich“. Das war die komplette Antwort.

Auf die gleiche Frage zu den Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz heißt die Antwort – das ist jetzt sozusagen der Widerspruch, wie ich finde – im Hinblick auf die Schwärzung: „Die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz mitgeteilten Erkenntnisse

sind in geringem Umfang geschwärzt.“ – Aus diesen Aussagen entnehme ich, dass an den aus Hessen übermittelten Akten Schwärzungen in größerem Umfang vorgenommen wurden, als das bei den Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz der Fall gewesen ist.

Auch dazu meine Frage: Können Sie sich diese Differenz erklären? Handelt es sich da um andere Akten? Geht das Landesamt für Verfassungsschutz mit Schwärzungen erfahrungsgemäß anders um als das Bundesamt für Verfassungsschutz?

Meine dritte Frage bezieht sich auf Ihre Antwort zu Frage 4 c. Die Frage war ja: Wie ist das mit Erkenntnissen anderer Verfassungsschutzbehörden? – Dazu haben Sie berichtet, es seien 49 Koordinierungsersuchen an 13 Behörden ergangen. Ich bin jetzt davon ausgegangen, dass das das Bundesamt für Verfassungsschutz und 12 andere Länderbehörden waren. Sie haben mitgeteilt, auf diese 49 Koordinierungsersuchen hin seien 24 Antworten zurückgekommen. Das heißt, das ist die Hälfte. Wie ist das denn zu bewerten? Können Sie mir sagen, von wie vielen Bundesländern oder Behörden diese 24 Antworten sind, und vor allen Dingen, welche Qualität diese Antworten haben? Mit anderen Worten: Haben die anderen Behörden Erkenntnisse über einen der beiden oder beide, die das Landesamt für Verfassungsschutz bisher nicht hatte?

Minister **Peter Beuth**: Zu den ersten beiden Fragen habe ich hier wirklich umfänglich berichtet. Ich lese es gerne aber noch einmal vor: Das LfV hat sich mit dem GBA einvernehmlich abgestimmt. – Das ist das Erste. Es gibt keinen Dissens zwischen den beiden Behörden, sondern das LfV hat mit dem GBA einvernehmlich abgestimmt, „wie die Akten für das Gerichtsverfahren aufzubereiten und grundsätzlich mit dem Verschlussgrad – nur für den Dienstgebrauch – sowie gerichtsverwertbar vorzulegen sind“ – einvernehmlich, um die Akten ins Verfahren einbringen zu können. „Bei Unkenntlichmachungen wird dem Bedarf des GBA, in Abstimmung mit diesem, Erkenntnisse zu den Beschuldigten, welche die Einbindung in die rechtsextremistische Szene, die Vita und/oder Radikalisierungsverläufe zum Inhalt haben, in das Verfahren gerichtsverwertbar einbringen zu können, im besonderen Maße Rechnung getragen.“ – Dem Bedürfnis des GBA wird in besonderem Maße Rechnung getragen.

„Unkenntlichmachungen sind demnach ausschließlich dann vorzunehmen, wenn ansonsten Rückschlüsse auf den Umstand der Informationserhebung oder die Arbeitsweise des LfV – insoweit diese geheimhaltungsbedürftig sind – gezogen werden könnten. Darüber hinaus werden Mitarbeiternamen und behördenbezogene Daten, wie beispielsweise Telefonnummern oder E-Mail-Adressen, unkenntlich gemacht.“ – Das habe ich gerade alles so vorgelesen.

Bezüglich der Frage der Koordinierungsersuchen habe ich Ihnen gerade eben vorgelesen, an wen das alles ging. 24 Antworten sind bisher zurückgekommen. Das ist der Stand vom 30. Januar. Ich habe Ihnen gesagt, insgesamt werden die Akten in der 6. Kalenderwoche, das heißt in dieser Woche, dem GBA vorgelegt. Einen aktuelleren Stand der Rückläufe habe ich nicht. Über die Qualität einzelner Antworten kann ich Ihnen hier keine Auskunft geben. Aber diese Koordination kennen Sie ja aus dem NSU-Untersuchungsausschuss, nämlich dass alle Beteiligten einer Weitergabe zustimmen müssen, wenn gemeinsame Informationen vorherrschen. So habe ich das zumindest verstanden. Insofern ist das auch nach meiner Einschätzung das Geschäft, das jetzt zur Gerichtsverwertbarkeit dieser Akten gemacht werden muss. Das wird – wie gesagt – im Einvernehmen mit dem GBA durch das Landesamt gemacht.

Abg. **Nancy Faeser:** Herr Minister, ich bin sehr unzufrieden mit der Beantwortung von unserem Berichtsantrag. Ich will Ihnen auch sagen, warum. Unser Berichtsantrag ist aufgrund der Berichterstattung am 29. Januar in der „FAZ“ entstanden. Ich möchte zwei Komplexe daraus noch einmal zitieren, die in unserem Berichtsantrag auch eine Rolle spielen. Ich würde Sie bitten, dazu noch einmal etwas zu sagen.

In dem einen Bericht in der „FAZ“ vom 29. Januar steht: „Mit Blick auf den NSU spricht auch Generalbundesanwalt Peter Frank davon, dass sich nach dem Mord an Lübcke neue ‚Anfasser‘ ergeben hätten, vor allem in Bezug auf Halit Yozgat.“ Deswegen wiederhole ich die Fragen 4 und 5, ob es dazu in Ihrem Hause Erkenntnisse gibt, weil die Ermittlungen in diesem Zeitraum – nach den Bedrohungen von Walter Lübcke damals nach der Versammlung – auch hier in Hessen geführt wurden.

Das Zweite, zu dem wir nach wie vor gern eine Antwort von Ihnen hätten, ist – hier das zweite Zitat: „Aus Ermittlerkreisen war zudem zu hören, Ernst könne in jüngerer Vergangenheit außer den schon bekannten Delikten weitere schwere Straftaten verübt oder mindestens unterstützt haben.“ Sie haben auf unsere Frage hin nur die bisher bekannten Delikte aufgeführt und keine weiteren darüber hinaus. Das deckt sich nicht mit der Berichterstattung der „FAZ“.

Jetzt haben Sie eben noch einmal eine Schleife gedreht in der nochmaligen Beantwortung der Fragen vom Kollegen Schaus, dass die Zusammenstellung der Unterlagen für den Prozess für ein gerichtsfestes Verfahren im Einvernehmen mit dem Generalbundesanwalt und der Behörde hier in Hessen erfolgt. Das setze ich auch als selbstverständlich voraus. Trotzdem habe ich die Frage: Werden noch weitere Akten geliefert als über das, was bislang geliefert wurde, hinaus?

Minister **Peter Beuth:** Sie haben die Fragen 4 und 5 gestellt. Ich lese Ihnen meine Antworten gerne noch einmal vor, in der Hoffnung, dass Sie akzeptieren, dass wir nicht die Hoheit über diese Informationen haben:

„Die Ermittlungen des GBA schließen auch die Aufklärung möglicher Zusammenhänge mit der Mordserie des NSU ein. Eine Auskunft über die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen könnte nach Mitteilung des GBA weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Eine Beantwortung dieser Frage kann daher derzeit nicht erfolgen.“

Die Ermittlungsbehörde ist der Generalbundesanwalt, den wir für die Beantwortung der Fragen zu konsultieren haben. Diese Antwort, die ich Ihnen gerade gegeben habe, ist freigegeben – und eine weitere nicht.

Ich habe Ihnen vorgetragen, dass wir fortlaufend mit der Sonderauswertegruppe arbeiten. Wenn irgendwelche Erkenntnisse vorliegen, werden diese weitergegeben. Ansonsten ist das Verfahren meines Erachtens hinreichend in mehreren Antworten erklärt. Wir tragen dafür Sorge, dass die Akten gerichtsverwertbar zum GBA gebracht werden. Ich habe gesagt, das geschieht in der 6. Kalenderwoche, also in dieser Woche.

Abg. **Holger Bellino**: Ich kann nicht ganz verstehen, warum man mit den Antworten unzufrieden ist; es sei denn, man hat auf einen Skandal gehofft. Dann kann man natürlich unzufrieden sein mit der Story, die man dann nicht publizieren kann. Ich finde, der Minister hat sehr umfänglich berichtet.

Was diesen „FAZ“-Artikel betrifft – wir lesen natürlich auch die „FAZ“ –, wissen wir doch, dass wir hier natürlich genau in diesem Spannungsfeld sind, nämlich zwischen den Ermittlungen, die sehr wichtig sind, auf der einen Seite und der Tatsache, dass es brennend interessiert, ob es da weitere Erkenntnisse gibt. Aber solange doch die zuständigen Stellen – und es ist ja in diesem Fall nicht der Innenminister oder das Innenministerium – sagen: Wir können und dürfen nicht mehr sagen – dann müssten wir das doch verstehen. Es geht doch hier nicht um das Mikroplastik von vorhin, wo man vielleicht aus einem Gutachten zitiert, sondern es geht hier um die Aufklärung eines Mordes. Es geht vor allen Dingen darüber hinaus auch um das Zerschlagen entsprechender rechtsextramer Umtriebe in diesem konkreten Fall. Das spielt alles da mit hinein. Es wurde ja auch nach C18 gefragt und anderem mehr.

Mich würde der Punkt der gerichtsfesten Akten interessieren. Ich habe gelernt, dass man zunächst nicht gerichtsfeste Akten übersendet. Ich weiß auch, warum das so ist; das wurde eben noch einmal dargelegt. Ich möchte wissen, wann man davon ausgehen kann, dass die gerichtsfesten Akten komplett übersendet werden können. Ich weiß nicht, inwieweit das jetzt schon eingeschätzt werden kann. Ich hätte da gern einmal eine Einschätzung.

Darüber hinaus interessiert mich, ob sich der GBA bezüglich der Schwärzungen beschwert hat bzw. ob sich jemand außerhalb der Opposition darüber beschwert hat.

Wie ist die Einschätzung bezüglich der Einstufung, die durch die anderen Landesämter für Verfassungsschutz und die anderen Behörden auf die Abfrage hin erfolgt? Kann man davon ausgehen, dass die ohnehin geringen Schwärzungen, die hier zitiert wurden, dann noch geringer ausfallen werden, da die entsprechenden Freigaben aus den anderen Ämtern erfolgen?

Minister **Peter Beuth** Letzteres liegt in der Hoheit der dortigen Ämter. Wir warten darauf, dass die entsprechenden Koordinierungsersuchen beantwortet werden.

Ich habe gesagt, die Akten werden in der 6. Kalenderwoche, also in dieser Woche, übersandt. Ich gehe davon aus, dass die Akten spätestens morgen übersendet werden. Es ist so, wie ich es hier vorgetragen habe, dass zwischen dem GBA und dem LfV zuletzt am 20. Januar vereinbart wurde, wie die Akten übermittelt werden sollen. Mir ist nicht bekannt, dass es dort eine Differenz über die Schwärzungen oder Ähnliches gibt.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Es ist zu akzeptieren, wenn der Generalbundesanwalt schreibt oder sagt, er habe mit einem Landesparlament auf niederer Ebene nichts zu tun. Ich nehme das auch gar nicht persönlich. Ich glaube aber, dass es sinnvoll wäre,

wenn man garantieren könnte, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden stattfindet, und zwar in jede Richtung. Es hilft ja nichts, wenn der Generalbundesanwalt ermittelt, dann aber Erkenntnisse nicht rückgespiegelt werden und das Know-how des Landesamtes für Verfassungsschutz in verschiedenen Fällen nicht angenommen wird. Das ist meine Frage: Gibt es einen intensiven Austausch in alle Richtungen? Dass man das Parlament, die Abgeordneten über laufende Ermittlungen nicht informiert, muss ich irgendwie noch akzeptieren – ob ich es will oder nicht.

Mich würde es in der Tat aber interessieren, ob weitere Straftaten von Stephan E. vorliegen, bzw. um was es da genau geht. Wenn so etwas angedeutet wird, weckt das natürlich Spekulationen. Im Bundestag wurde im Innenausschuss entsprechend berichtet. Insofern ist es klar, dass dann auch Nachfragen kommen. Aber es würde mich sehr interessieren, ob garantiert werden kann, dass ein entsprechender Austausch zwischen den Behörden stattfindet und dass damit auch die Abschöpfung aller Informationen zum Erkenntnisgewinn genutzt wird.

Minister **Peter Beuth**: Da mir berichtet worden ist, so wie ich es Ihnen berichtet habe, dass die Ermittlungen nicht nur durch den GBA geführt werden, sondern dass die Zusammenarbeit wirklich als gut, sehr gut bezeichnet wird, gehe ich davon aus, dass sämtliche Informationen, die für die jeweilige Behörde erforderlich sind, auch ausgetauscht werden. Die Behörden sind jedenfalls in dauerndem Kontakt. Für das Parlament ist es so, dass wir uns dort einen Moment gedulden müssen, bis die Anklage erhoben ist. Dann haben wir zumindest die Erkenntnisse aus der Anklageerhebung. Ansonsten gilt es, das Ermittlungsverfahren zu schützen. Es ist aber auch in unser aller Interesse, das Ermittlungsverfahren zu schützen; denn wir wollen doch, dass wir am Ende ein Gerichtsverfahren haben, bei dem der Täter zweifelsfrei ermittelt, überführt und einer gerechten Strafe zugeführt wird.

Abg. **Hermann Schaus**: Sie haben gesagt – und ich will das auch gerne glauben –, Ihnen werde berichtet, es gebe eine gute Zusammenarbeit mit dem GBA. Ich nehme an, Ihnen wird das vom Landesamt für Verfassungsschutz berichtet. Das können Sie dann so weitergeben. Aber mir fällt Folgendes auf: Das Abstimmungsgespräch für die Aktenübergabe fand laut Ihrem Bericht am 20. Januar 2020 statt. Das Schreiben an den Innenausschuss des Bundestags ist zwei Tage später, d. h. am 22. Januar, gefertigt worden. Es ist am 27. Januar abgesendet worden. Das heißt, das Schreiben ist gefertigt worden, nachdem die einvernehmlichen Gespräche schon abgeschlossen waren. Jetzt verstehe ich nicht, wieso in dem Schreiben etwas anderes drinsteht. Wenn Sie so gut mit dem GBA zusammenarbeiten: Können Sie mir dann wenigstens sagen, in welcher Form Sie das angesprochen haben? Es ist ja ein klassischer Widerspruch, wenn Sie sagen: Markus H. taucht in den ganzen, ursprünglich für 120 Jahre gesperrten Unterlagen nicht auf – und der GBA schreibt: In diesem Bericht sind auch Erkenntnisse zu Markus H. enthalten, die dem GBA vorher nicht bekannt waren. Das ist doch ein eklatanter Widerspruch. Ist dem in irgendeiner Art und Weise nachgegangen worden, seitdem Ihnen das Schreiben bekannt wurde? Ich hätte da gerne auch eine Bestätigung – da bin ich bei Herrn Müller – seitens des GBA, ob diese angeblich gute Zusammenarbeit tatsächlich auch so stattfindet, wie Sie es behaupten. Vielleicht wird es ja nur von der Landesbehörde so gesehen, dass die Zusammenarbeit so gut ist und der GBA sieht das ganz

anders. Wir haben hier immerhin ein Schreiben mit einigen Widersprüchen. Dazu müssen Sie mir irgendetwas sagen. Ich bleibe da hartnäckig dran; denn die können ja nicht irgendetwas ins Blaue hineinschreiben und es dann dem Innenausschuss des Bundestags übermitteln.

Die Widersprüche bleiben. Können Sie sich diese erklären? Haben Sie versucht, diese zu klären? Oder haben die Behörden das gegenüber dem GBA angesprochen?

Minister **Peter Beuth**: Ich gebe hier im Innenausschuss des Hessischen Landtags – seien Sie mir nicht böse, aber ich habe das auch schon in der Vorbemerkung gesagt – keine Bewertungen zu Schreiben des Generalbundesanwalts oder des Bundesjustizministeriums ab.

Ich kann Sie nur daran erinnern, dass sich der Stellvertretende Generalbundesanwalt Beck, als er hier bei uns im Ausschuss war, für die gute Zusammenarbeit bedankt hat. Sie werden sich sicherlich noch daran erinnern. Ich habe hier berichtet, dass ich vom Generalbundesanwalt anlässlich einer Veranstaltung angesprochen worden bin und ich dort ebenfalls eine solche Bestätigung erhalten habe. Darüber hinaus gibt es einen laufenden Kontakt mit dem GBA über die Frage der Beantwortung von Berichtsansträgen. Wenn irgendetwas Anlass zur Sorge gäbe, dann wäre das auch dort Gegenstand gewesen. Ich habe keinen Zweifel daran, dass das, was mir vorgetragen wird, am Ende auch stimmt – auch wenn ich es nicht verifizieren kann. Es gibt eine gute Zusammenarbeit zwischen unseren Ermittlungsbehörden, dem LfV und dem GBA. Es gibt keine anderen Erkenntnisse. Ich kann keine Bewertungen zu Schreiben abgeben, die dort kursieren. Das ist am Ende Sache des Justizministeriums und des GBA – und nicht die meine.

Ich kann Ihnen nur das sagen, was ich Ihnen eben schon geantwortet habe, nämlich dass die entsprechenden Erwähnungen so sind, wie ich sie hier schon lange vorgetragen habe. Auch das ist mehrfach überprüft. Ich habe nichts anderes dazu beizutragen als das, was ich hier bisher immer erklärt habe.

Abg. **Nancy Faeser**: Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie auf unseren Berichtsantrag, der ja ausdrücklich den Bezug zum NSU herstellt, nicht antworten dürfen. Das ist das, was der GBA Ihnen gesagt hat.

Das andere, was ich Ihnen aber aus der Berichterstattung der „FAZ“ vorgetragen habe, was auch in unserem Berichtsantrag eine Rolle spielt, ist ja, dass weitere Erkenntnisse darüber vorherrschen sollen, dass E. in jüngster Vergangenheit weitere Straftaten begangen haben soll. Ich halte einmal fest: Wir haben schon Erkenntnisse darüber, dass es 2016 eine mögliche Tatbeteiligung von E. gab. Jetzt kommen offensichtlich weitere Erkenntnisse über weitere strafrechtliche Auffälligkeiten von E. hinzu. Jetzt frage ich mich – das ist auch das, was für uns relevant ist; für uns ist ja nicht die Aufklärung des eigentlichen Strafverfahrens relevant, sondern für uns ist relevant: Was tun Sie denn jetzt, um in der eigenen Behörde zu prüfen, warum diese Erkenntnisse über weitere Straftaten, Auffälligkeiten von E. nicht gesehen wurden? Es ist doch Ihr Job, auch einmal in der eigenen Behörde zu schauen: Warum wurde sechs Jahre nach dem Ende der Auffälligkeiten von Stephan E. die Akte gesperrt? Was tragen Sie zur Aufklärung in der eigenen Behörde bei, um festzustellen, warum andere Erkenntnisse nicht vorlagen, obwohl es ja offensichtlich andere gibt, z. B. Tatbeteiligung 2016, neuere Erkenntnisse wie jetzt in der Zeitung zu lesen ist?

Minister **Peter Beuth**: Ich kann das weder bestätigen noch dementieren: Ich habe keine Erkenntnisse dazu, dass es weitere Straftaten gibt, zumindest keine, über die wir am Ende hier vortragen könnten. Da ist eine Frage, die natürlich das Ermittlungsverfahren betrifft. Wir werden uns da gedulden müssen. Die Anklageschrift ist angekündigt für März, wenn ich das jetzt richtig in Erinnerung habe.

Zu der Frage: Was tun wir? – Ich habe Ihnen hier umfänglich, im letzten halben Jahr sogar mehrfach – sodass es Ihnen an einigen Stellen sogar zu viel war – berichtet, was wir alles tun, um dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Schwachstellen oder Fehler beseitigt werden. Ich habe berichtet, wie wir mit unseren Erkenntnissen umgehen, wie wir mit der Sperrung oder der Löschung von Akten umgehen. Wir haben extra dafür eine Sonderauswertegruppe gebildet, um noch einmal alles zu überprüfen und um zu schauen, ob wir noch irgendeinen Beitrag zum Verfahren gegen die mutmaßlichen Täter leisten können. Wie bereits gesagt: Ich erinnere mich daran, dass es Ihnen einmal sogar an einer Stelle zu viel war bei dem, was wir alles machen. Insofern will ich Sie daran noch einmal erinnern.

Wenn es um die Frage der Einbindung in die rechte Szene – Tatbeteiligte, Mitwisser, Unterstützer usw. – geht, dann habe ich Ihnen eben im Rahmen meiner Beantwortung des Berichtes vorgetragen: „Die diesbezüglichen Ermittlungen des GBA dauern an. Eine Auskunft über zwischenzeitlich erlangte Erkenntnisse zu dem Beschuldigten Stephan E. oder von ihm begangenen weiteren Straftaten könnte weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Eine Beantwortung dieser Frage kann nach Entscheidung des GBA derzeit nicht erfolgen.“

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Ich möchte noch einmal nachhaken. Es wäre ja wünschenswert, wenn der Austausch klappt. Aber mich wundert es schlicht, dass jetzt die Bundesanwaltschaft – über ein halbes Jahr nach dem Mord – sagt: Es gibt noch neue Erkenntnisse. Wenn der Austausch so gut und intensiv stattfindet, finde ich es schon komisch, wenn es ein Schreiben gibt und im Innenausschuss des Bundestages berichtet wird, dass man über ein halbes Jahr danach noch neue Erkenntnisse gewinnt, die man bislang noch gar nicht hatte und wovon man noch nichts wusste. Das war auch der Grund, warum ich gebeten hatte, dass ein Vertreter des GBA kommt; man kann das nur aufklären, wenn man beide Seiten befragt. Man muss einfach verstehen, dass es da irgendwo hakt; wünschenswert wäre für alle, dass das aufgeklärt wird. Dafür bräuchte man aber die Information, dass man einmal herausfindet: Ist das wirklich etwas Neues? Wie ist das gemeint gewesen, dass es neue Erkenntnisse sind? Sind das Erkenntnisse, die möglicherweise schon länger bekannt sind, aber in der Form noch nicht berichtet worden sind? – Das alles wüsste ich jetzt schon einmal ganz gerne.

Wir bekommen es heute aber nicht heraus, weil niemand anderes da ist. Das ist bedauerlich; denn in dem Fall machen Spekulationen überhaupt keinen Sinn. Sie werden aber gerade dadurch hervorgerufen. Das ist schade. Vielleicht kann man noch irgendeinen Weg finden, wie man dem abhilft. Vielleicht kann man da noch einmal den direkten Austausch mit der zuständigen Behörde auf Bundesebene suchen. Ich muss es noch einmal deutlich machen: Das ist nicht nachvollziehbar und nicht verständlich.

Minister **Peter Beuth**: Aber Sie können mir doch keinen Vorwurf daraus machen, wenn ich Ihnen hier vortrage, wie von unserer Seite die entsprechende Zusammenarbeit gewertet wird. Alles das, was hier im Ausschuss vorgetragen worden ist, was ich gehört habe, entspricht dem, was die Behörde sagt. Seien Sie mir nicht böse, aber ich kann keinen weiteren Beitrag leisten, auch wenn Sie das nicht zufriedenzustellen vermag. Zu der Frage der Ermittlungen habe ich mich eben geäußert. Ich finde, wir sind gut beraten, wenn wir das Ermittlungsergebnis am Ende in Form der Anklageerhebung noch abwarten und nicht spekulieren.

Abg. **Hermann Schaus**: Der Widerspruch bleibt; dazu will ich jetzt auch nichts mehr sagen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie sagen: Zwischen den Behörden – also in dem Fall dem Landesamt für Verfassungsschutz und dem GBA – gibt es eine sehr gute Zusammenarbeit. Ich habe daran Zweifel, wenn ein Verfassungsschutz Stephan E. im Jahr 2015 für abgekühlt erklärt. Man kann da natürlich wie bei anderen Fragen auch zu einer anderen Bewertung kommen; aber wir können das nicht mehr klären. Deswegen kommen wir an der Stelle meiner Ansicht nach nicht mehr weiter.

Ich habe noch eine andere Frage: Ich habe Anfang Oktober letzten Jahres einen Berichts Antrag gestellt, Drucks. 20/1350. Er betrifft gesperrte und gelöschte Akten im Landesamt für Verfassungsschutz.

(Abg. Müller (Heidenrod): Vor fünf Monaten!)

Anfang Januar wurde eine Fristverlängerung bis Ende Januar angekündigt. Wann kann ich mit einer Beantwortung rechnen? Das steht inhaltlich ja in einem Zusammenhang. Wenn sowieso die Akten aufgearbeitet werden, dürfte es ja nicht so ein großer Aufwand sein, das beantworten zu können. Vielleicht ist es ja möglich, das einmal zu klären. – Wie gesagt, das ist jetzt vier Monate her, und das ist schon ziemlich lange für einen Berichts Antrag.

Minister **Peter Beuth**: Ich finde die Süffizienz über die Bewertung der Arbeit gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern völlig unangemessen. Ich finde, dass Sie das unterlassen sollten.

(Beifall Abg. Holger Bellino (CDU))

Ich kann Ihnen sagen, dass wir den Bericht beantwortet und übermittelt haben. Die Anfrage ist beantwortet und eben versandt worden. Es war aber ein relativ großer Aufwand, weil Sie natürlich den Anspruch haben, korrekt informiert zu werden. Deswegen müssen sich vor allen Dingen die Mitarbeiter große Mühe geben, dass sie das auch korrekt machen.

### **Beschluss:**

INA 20/20 – 06.02.2020

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme eines mündlichen Berichts durch den Minister als erledigt.

(Ende des öffentlichen Teils: 15:45 Uhr – es folgt nicht öffentlicher Teil)